

MANDATSBEDINGUNGEN

Herr/Frau/Firma/Eheleute

- nachfolgend genannt: „*Auftraggeber*“,-

und

RA Harald Bley, geschäftsansässig: Ricarda-Huch-Str. 34, D-79114 Freiburg

- nachfolgend genannt: „*Auftragnehmer*“ -

vereinbaren für die anwaltliche Tätigkeit

betreffend _____

§ 1

Rechtsmittel

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, wenn er einen darauf gerichteten schriftlichen Auftrag erhalten oder einen mündlichen Auftrag schriftlich bestätigt hat. Soweit die Zustellung an den Auftraggeber erfolgt ist, trägt dieser die Gewähr dafür, dass dem Auftraggeber der Fristbeginn rechtzeitig und zutreffend mitgeteilt wird.

§ 2

Haftung

(1) Die Haftung des Auftragnehmers aus dem jeweiligen Mandatsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens wird hiermit auf einen Höchstbetrag von € 1.000.000,00 (i.W. eine Million Euro) beschränkt gem. § 51a Abs. 1 Ziff. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung.

(2) Der Auftraggeber hält eine Haftpflichtversicherung in Höhe von € 250.000,00 je Versicherungsfall und höchstens € 1.000.000,00 je Versicherungsjahr vor. Sollte der Auftraggeber eine Erhöhung der Haftungssumme im Einzelfall wünschen, wird der Auftragnehmer auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers hin und auf Kosten des Auftraggebers eine entsprechende Zusatzhaftpflichtversicherung abschließen.

(3) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Bei Schäden der letztgenannten Rechtsgüter wird die Ersatzleistung in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf die Höhe eines voraussehbaren, typischen Schaden, höchstens jedoch auf insgesamt € 1.000.000,00 (i.W.: eine Million Euro) beschränkt.

§ 3

Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen, Verfügung über Fremdgelder und Gegenstände

(1) Der Auftraggeber tritt hiermit alle bestehenden Kostenerstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder Dritten aus allen vom Auftragnehmer bearbeiteten Verfahren an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Die Abtretung bleibt bis zur Erledigung aller Ansprüche des Auftragnehmers aus sämtlichen für den Auftraggeber bearbeiteten Verfahren bestehen.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, über Kostenerstattungsansprüche und auch alle sonst von ihm in Empfang genommenen Gegenstände und Beträge ohne die Beschränkung des § 181 BGB (Verbot der Selbstkontrahierung) zu verfügen.



§ 4

Tätigkeit als Korrespondenzanwalt

Wird der Auftragnehmer als Korrespondenzanwalt tätig und geht seine Tätigkeit über die Informationsübermittlung hinaus, sei es auch nur durch die Anfertigung von Schriftsätzen, dann erhält er alle Gebühren wie der Prozessbevollmächtigte.

§ 5

Auslagen, Aufwendungsersatz

(1) Für die Tätigkeit außerhalb des Sitzes des Auftragnehmers ist diesem die Wahl des Verkehrsmittels freigestellt. Das Kilometergeld für die Benutzung eines eigenen PKW beträgt € 0,40. Das Abwesenheitsgeld beträgt für jede angefangene Stunde € 75,00. Im übrigen sind die nachgewiesenen Aufwendungen zu ersetzen. Dient eine Reise mehreren Geschäften, ist der Auftragnehmer berechtigt, die entstandenen Reisekosten, Abwesenheitsgelder und Übernachtungskosten angemessen auf die verschiedenen Auftraggeber zu verteilen.

(2) Kopien werden nach Anfall und der Höhe gemäß Nr. 7000 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (VV RVG) berechnet. Planabzüge nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Farbkopien im Format DIN A 4 werden von der 1. bis 50. Kopie mit je € 1,00 berechnet, ab der 51. Kopie mit je € 1,50 berechnet.

§ 6

Verlust von Akten

Für den Verlust von Akten und Unterlagen durch Brand und Diebstahl wird in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nicht gehaftet.

§ 7

Mandatsbeendigung

Die Vollmacht kann nur schriftlich widerrufen, der Auftrag nur schriftlich entzogen werden.

§ 8

Abweichung von der gesetzlichen Regelung

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die vorstehende Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht und dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall einer Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muß.

§ 9

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Mandatsbedingungen gelten für alle, gleichzeitig oder künftig erteilten weiteren Aufträge, ohne dass dies besonders vereinbart werden muss.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Es gilt deutsches Recht.
- (4) Gem. § 29 Abs. I ZPO ist der Sitz des Bevollmächtigten als vertraglicher Erfüllungsort gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Auftrag.
- (5) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am Nächsten kommt.

_____, den _____ Freiburg, den _____

Auftraggeber

Auftragnehmer